

# **Benutzungs- und Gebührenordnung der Gemeindebücherei Rhauferfeh**

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S.576) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Rhauferfeh in seiner Sitzung am 19. Juli 2012 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Allgemeines**

1. Die Gemeindebücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Rhauferfeh.
2. Jedermann ist berechtigt, die Bücherei im Rahmen dieser Benutzungsordnung auf öffentlich rechtlicher Grundlage zu benutzen.
3. Für die Benutzung der Bücherei werden Gebühren und Auslagenersatz nach der zu dieser Benutzungsordnung gehörenden Gebührenordnung in der jeweiligen Fassung erhoben.
4. Mit Betreten der Bücherei erkennt der Benutzer die Benutzungsordnung an.

## **§ 2**

### **Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten der Bücherei werden durch Aushang bekannt gemacht. Die Leitung der Gemeindebücherei kann für die Benutzung durch Schulklassen, Gruppen etc. besondere Regelungen treffen.

## **§ 3**

### **Anmeldung**

1. Der Benutzer meldet sich oder seine Familie persönlich unter Vorlage seines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments an und erhält einen Benutzerausweis. Die Angaben werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert.
2. Der Benutzer bestätigt mit seiner Unterschrift, die Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen zu haben und gibt mit seiner Unterschrift die Zustimmung zur elektronischen Speicherung seiner Angaben zur Person.
3. Minderjährige können Benutzer werden. Für die Anmeldung legen sie die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters vor bzw. dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.
4. Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag ihres Vertretungsberechtigten an und hinterlegen bis zu drei Unterschriften von Bevollmächtigten, die die Büchereibenutzung für den Antragsteller wahrnehmen.
5. Die Benutzer sind verpflichtet, der Bücherei Änderungen ihres Namens oder ihrer Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

#### **§ 4**

##### **Benutzerausweis**

1. Die Benutzung der Bücherei ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis zulässig.
2. Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bücherei. Sein Verlust ist der Bücherei unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.
3. Für die Ausstellung eines Benutzerausweises und für die Ersatzausstellung eines Benutzerausweises wird eine Gebühr erhoben.

#### **§ 5**

##### **Ausleihe, Leihfrist**

1. Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.
2. Die Leihfrist beträgt für Bücher, Zeitschriften, Spiele und MC's 4 Wochen und für Kinderhörbücher 2 Wochen. Für die Ausleihe von CD's, CD-ROM's, DVD's, Hörbücher und Konsolenspiele wird eine wöchentliche Gebühr erhoben.
3. Die Gemeindebücherei ist berechtigt, entlehene Medien jederzeit zurückzufordern.

#### **§ 6**

##### **Verlängerungen**

Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf verlängert werden, sofern keine Vorbestellung für eine andere Person vorliegt. Für bestimmte Medien kann die Gemeindebücherei die Verlängerungsmöglichkeit ausschließen.

#### **§ 7**

##### **Ausleihbeschränkungen**

Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Bücherei benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.

#### **§ 8**

##### **Auswärtiger Leihverkehr**

Im Bestand der Gemeindebücherei nicht vorhandene Medien können über den Leihverkehr mit auswärtigen Büchereien nach den hierfür geltenden Bestimmungen beschafft werden. Benutzungs- und Entgeltbestimmungen der entsendenden Bibliothek gelten zusätzlich. Die Gebühren, die durch die Inanspruchnahme des Leihverkehrs entstehen, trägt die Benutzerin/ der Benutzer.

## **§ 9**

### **Vorbestellungen**

Für ausgeliehene Medien kann die Bücherei auf Wunsch des Benutzers Vorbestellungen entgegennehmen.

## **§ 10**

### **Verspätete Rückgabe, Einziehung**

1. Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Bei schriftlicher Mahnung sind zusätzliche Gebühren und Auslagen zu zahlen.
2. Versäumnisgebühren und sonstige Forderungen werden ggf. auf dem Rechtswege eingezogen.

## **§ 11**

### **Behandlung der Medien, Haftung**

1. Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigung und Verlust ist der Benutzer schadensersatzpflichtig.
2. Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Bei entliehenen Medien haftet der Benutzer, auch wenn ihn kein Verschulden trifft.
3. Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Bücherei anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
4. Die Bibliothek übernimmt keine Haftung für
  - Dem Benutzer entstehende Schäden, die durch Disketten und CD-ROMs an Dateien und Datenträgern, durch Kassetten, CDs, DVDs oder Videobänder an Abspielgeräten usw. entstehen.
  - Inhalte, Verfügbarkeit und Qualität von Angeboten Dritter, die übers Internet abgerufen werden können.
  - Technische Probleme, nicht ordnungsgemäße Datenübermittlung, Nicht-Erreichen des Servers, Verlust, Veränderung oder Beschädigungen der gespeicherten Daten.
  - Folgen von Aktivitäten der Benutzer im Internet (finanzielle Verpflichtungen, Bestellungen, Nutzung kostenpflichtiger Dienste).
5. Die Weitergabe an Dritte ist unzulässig.
6. Bücher und Medien, die sich während der Ausleihzeit in einer Wohnung befanden, für die aufgrund einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit Desinfektion angeordnet wurde, dürfen erst nach erfolgter Desinfektion zurückgegeben werden. Eventuell entstandene Kosten hierfür trägt der Entleiher.
7. Für Schäden, die durch missbräuchliche Nutzung des Online-Katalogs (OPAC) entstehen, haftet der Verursacher.
8. Kopieren, Beschreiben und Veränderung von Computersoftware ist nicht erlaubt.

## **§ 12**

### **Schadensersatz**

1. Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bücherei nach pflichtgemäßem Ermessen.
2. Der Schadensersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert. Für die Einarbeitung eines Ersatzexemplars wird eine Gebühr erhoben.

## **§ 13**

### **Verhalten in der Bücherei, Hausrecht**

1. Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Bücherei nicht beeinträchtigt werden.
2. Rauchen, Essen und Trinken sind in der Bücherei nicht gestattet. Tiere dürfen in die Bücherei nicht mitgebracht werden.
3. Taschen und andere mitgebrachte Sachen sind während des Büchereibesuchs, soweit vorhanden, in den dafür vorgesehenen Taschenschränken einzuschließen.
4. Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer übernimmt die Bücherei keine Haftung. Dies gilt auch für Gegenstände, die aus den Taschenschränken abhanden gekommen sind.
5. Das Hausrecht nimmt die Leiterin oder der Leiter der Bücherei wahr oder das mit seiner Ausübung beauftragte Büchereipersonal. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

## **§ 14**

### **Ausschluss von der Benutzung**

Benutzer, die gegen diese Benutzungsordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können für dauernd oder begrenzte Zeit von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden.

## **§ 15**

### **Erlaß der Jahresgebühr**

Folgender Personenkreis erhält eine Ermäßigung, in Höhe von 50 % auf die Jahresgebühr:

- Schüler ab 18 Jahren,
- Studenten,
- Auszubildende,
- Bundesfreiwilligendienstleistende und
- Bezieher von Leistungen nach SGB II und SGB XII mit Sozialhilfebescheid.

Der entsprechende Nachweis ist mitzubringen.

Die Mitglieder des Freundeskreises Gemeindebücherei Rhaderfehn e.V. sind von der Jahresgebühr befreit.

## **§ 16**

### **Inkrafttreten**

Die Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung vom 02. April 2008 außer Kraft.

Rhauderfehn, den 20. Juli 2012

Der Bürgermeister

Müller

*Veröffentlicht: Amtsblatt des Landkreises Leer Nr. 16 vom 03.09.2012*

## Gebührenordnung

### für die Benutzung der öffentlichen Gemeindebüchereien

Nr.	Gegenstand	Euro
1	<u>Erstausstellung eines Benutzerausweises:</u> Erwachsene Kinder und Jugendliche  <u>Ersatzausstellung eines Benutzerausweises:</u> Erwachsene Kinder und Jugendliche	5,00 kostenlos  5,00 5,00
2	Jahresgebühr für Erwachsene ab 18 Jahre	5,00
3	Gebühr für die Ausleihe pro Woche und Medium  a) von Musik- CD's, b) von Hörbüchern c) von DVD's, CD-ROM's und Konsolenspiele  (Für Kinderhörbücher oder Lernsoftwares <b>für Kinder und Jugendliche werden keine Gebühren</b> erhoben)	1,00 0,50 1,50
4	Gebühr für das Überschreiten der Leihfrist pro Woche  a) Bücher, Spiele, Kinderhörbücher und Lernsoftwares b) Hörbücher c) Musik- CD's, d) DVD's, CD- ROM's und Konsolenspiele  (Für Kinder und Jugendliche werden 50 % der Mahngebühren erhoben.)	1,00 1,50 2,00 2,50
5	Einarbeitung eines Ersatzexemplars eines beschädigten oder in Verlust geratenen Mediums	3,00
6	Erinnerungsschreiben a) je Mahnung (1.- 3.) b) vierte und letzte Mahnung	0,50 2,00
7	Abholung von nicht zurückgegebenen Medien durch Boten je Botengang	25,00
8	Kopieren aus Büchern und Zeitschriften und Ausdrücke aus dem Internet pro Kopie	0,10
9	Bestellung im auswärtigen Leihverkehr (Fernleihe) je Exemplar	1,50